

die Hand der Ehegatten bzw. der Frau gelegt.<sup>26)</sup> Das im Gesetz genannte Recht steht jeder Frau zu, die die Staatsbürgerschaft der DDR besitzt bzw. beantragt hat oder die Ehefrau eines Staatsbürgers der DDR ist. Ihr gleichgestellt sind staatenlose Bürger mit ständigem Wohnsitz in der DDR (vgl. § 1 der 1. DB).

Das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft ist das Ergebnis eines Prozesses, bei dem der sozialistische Staat im Interesse von Leben und Gesundheit der Frau und zur aktiven Förderung der Familie jeweils entsprechend dem erreichten Entwicklungsstand auch die Frage nach der Zulässigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung gesetzlich unterschiedlich geregelt hat. Mit dem Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft wurde § 11 MKSchG aufgehoben. Hiernach war die Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischen und erbmedizinischen (eugenischen) Gründen erlaubt. Die Schwangerschaftsunterbrechung durfte nur von Fachärzten und nach Genehmigung einer Kommission in besonders hierfür bestimmten Krankenhäusern durchgeführt werden. Die Kommission setzte sich aus Medizinerinnen, Vertretern des staatlichen Gesundheitswesens und des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD) zusammen. Die Mitglieder dieser Kommission unterlagen der Schweigepflicht.

Zur einheitlichen Interpretation der nach § 11 MKSchG zulässigen sogenannten medizinischen Indikation erließ der Minister für Gesundheitswesen am 15. 3. 1965 eine Instruktion. Sie erleichterte auf Grund der Auslegung des Begriffs Gesundheit die legale Schwangerschaftsunterbrechung. Mit dem Erlass des Strafgesetzbuches 1968 wurden einheitliche Strafbestimmungen gegen illegale Schwangerschaftsunterbrechungen geschaffen. Die bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuches geltenden Strafbestimmungen der ehemaligen Länder wurden aufgehoben. Gleichzeitig blieb die bis dahin strafbare Schwangerschaftsunterbrechung, die von der Schwangeren an ihrem eigenen Körper vorgenommen wurde (sogenannte Selbstabtreibung), straffrei. Das Strafgesetzbuch richtete sich mit seinen Strafbestimmungen vorwiegend gegen die Fremdbtreibung, vor allem gegen die gewerbsmäßige (das sog. Kurpfuschertum), die Leben und Gesundheit der Schwangeren besonders gefährdete. Mit der 1972 geschaffenen gesetzlichen Regelung über die Schwangerschaftsunterbrechung wird die rechtspolitische und die praktische Bedeutung der Strafbestimmungen der §§ 153 bis 155 StGB entscheidend in der Weise hervorgehoben, daß sie sich vorwiegend gegen solche illegalen Unterbrechungen richten, die entweder Leben und Gesundheit der Schwangeren ernsthaft gefährden oder auf Grund der angewandten Mittel und Methoden die freie Willensentscheidung der Frau beeinträchtigen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt ein, wenn die Unterbrechung der Schwangerschaft gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft und die zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften verstößt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn sie nach Ablauf der Frist von 12 Wochen außerhalb eines Krankenhauses erfolgt, oder von einer Person vorgenommen wird, die keine Facharztausbildung als Gynäkologin besitzt (z. B. von einem Medizinstudenten).

Der *Grundtatbestand* einer illegalen Schwangerschaftsunterbrechung ist in § 153 Abs. 1 StGB beschrieben.

Die *versuchte* Abtreibung begründet nach den §§ 153 ff. StGB keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Absatz 2 StGB beschreibt die strafrechtliche Verantwortlichkeit desjenigen, der bei einer Schwangeren den Entschluß weckt, eine ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, oder der eine Schwangere bei der ungesetzlichen Unterbrechung ihrer Schwangerschaft unterstützt. Zwischen der Aufforderung und der eingetretenen Schwangerschaftsunterbrechung muß ein kausaler Zusammenhang bestehen. Als Unterstützung im Sinne des Gesetzes sind alle Handlungen zu beurteilen, die mit Rat und Tat die Selbst- oder Fremdbtreibung ermöglichen.

Paragraph 154 StGB erfaßt qualifizierte Fälle der Fremdbtreibung. Nach Abs. 1 sind *erschwerende Umstände*, wenn der Täter

— die *Tat ohne Einwilligung* der Schwangeren vornimmt, also wenn sie im Zustand der Bewusstlosigkeit erfolgt oder wenn der Täter die Schwangere täuscht, indem er ihr ein die Schwangerschaftsunterbrechung herbeiführendes Medikament eingibt unter der Vorspiegelung, es handele sich um ein harmloses Beruhigungsmittel  
— *gewerbsmäßig oder seines Vorteils* wegen handelt.

Nach Abs. 2 erhöhen bestimmte *Mittel und Methoden*, die der Täter anwendet, um einen Zwang auf die *Willensbildung der Schwangeren* auszuüben, die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die Besonderheit der in Abs. 2 genannten

---

26 Vgl. Familienrecht, a. a. O., S. 37; A. Grandke, „Festigung der Gleichberechtigung und Förderung bewußter Elternschaft“, Neue Justiz, 11/1972, S. 313.